

gemeinschaftlichen Zoll- und Steuerverwaltung. Darunter ist auch Alles zu verstehen, was sich auf die Ausführung der Verträge, Gesetze und Ausführungsvorschriften bezieht, insofern hierbei ein Interesse des Reichs oder anderer Bundesstaaten in Frage kommt. Dahin gehören namentlich: a) die Vorschriften über die Uebergangsabgaben, b) die Zoll- und Steuerbegünstigungen auf Reichs-, auf gemeinschaftliche¹ und auf privator Rechnung, c) die Verhandlungen der Zoll- und Steuerbehörden über gewerbliche und Verkehrsverhältnisse, bei denen das Interesse anderer Bundesstaaten berührt wird, soann das Personal der Zoll- und Steuer-Verwaltungs- und Aufsichtsbeamten, sofern es sich um dessen Vermehrung, um dessen Vertretung in Urlaubs- und Krankheitsfällen, um Abhülfe wahrgenommener Mängel, um Bestrafungen vorgekommener Dienstnachlässigkeiten, Unordnungen und Pflichtwidrigkeiten, um Versetzung oder Entfemung einzelner Beamten vom Amte aus dienstlichen Rücksichten handelt. Der Bevollmächtigte hat demgemäß die Befugnis und die Verpflichtung, allen Sitzungen der Directivbehörden, in welchen über diese Gegenstände verhandelt wird, beizuwohnen. Verfügungen der Directivbehörden bedürfen des Willens des Reichsbevollmächtigten nicht: a) wenn sie die Auswahl, die Prüfung, die Gehalts- und andere persönliche Verhältnisse der Beamten betreffen; b) wenn sie Strafschelde sind, welche die Behörde zu erlassen hat. Bei urschriftlich abgehenden Verfügungen, soweit sie bloße Rathsfragen enthalten oder bloß informativischer Natur sind, kann, wo es die Beschleunigung des Geschäftsganges erfordert, von einer Einholung des Willens gleichfalls Abstand genommen werden. Der Kenntnisaufnahme des Reichsbevollmächtigten können entzogen werden²: die besonderen (privatlichen) Angelegenheiten des betheiligten Staates, die Correspondenz der Directivbehörde mit anderen Reichsbevollmächtigten und mit den Stationscontroleuren und ausnahmsweise die Correspondenz mit anderen Behörden, sofern diese Correspondenz nicht zu Ergebnissen führt, auf die sich die Zuständigkeit des Bevollmächtigten erstreckt. Dem Bevollmächtigten steht auch die Einsicht der Geschäftsjournale der auf seinen Wirkungsbereich bezüglichen Acten, Bücher, Register und Rechnungen innerhalb der Dienststunden frei.

Uebersetzungen aus einem Etatstitel zu einem anderen, sowie Veränderungen in der Organisation, wenn sie das Maß von 5 Procent übersteigen, bedürfen der Zustimmung des Bevollmächtigten³. Diese kann nicht verweigert werden, soweit es sich dabei um eine im Ganzen zulässige Ersparung handelt. Ebenso unterliegen Ueberschreitungen der Etatquantität der Zustimmung des Bevollmächtigten⁴. Auch die Erlasse von Steuern und Zöllen aus Billigkeitsrücksichten hat der Reichsbevollmächtigte zu begutachten und die jährlichen Uebersichten zu bestätigen⁵.

Den Reichsbevollmächtigten sind die Stationscontroleure untergeordnet⁶. Diesen ist die Einsicht der Ein- und Auslaufjournale mit Einschluß der Proceßacten, sowie aller die Zoll- und gemeinschaftliche Steuerverwaltung betreffenden Acten, Bücher und Register derjenigen Haupt- und Nebenämter eingeräumt, denen sie beigeordnet sind, desgleichen die Einsicht der Ordre- und Tagebücher der Grenzaufsichter.

Die Reichsbevollmächtigten und die Stationscontroleure werden vom Reiche angestellt und besoldet. Meist sind dies Landesbeamte, die zur Reichsverwaltung beurlaubt sind.

Zum Schlusse muß hier die Frage erörtert werden, wie sind die Reichsteuern beigutreiben, und ist in Ansehung ihrer der Rechtsweg zulässig?

¹ D. h. wenn die eine Hälfte des Auffalls bei Reich und die andere Hälfte der betreffende Bundesstaat trägt, z. B. bei der abgabefreien Durchgang von Salz zur Fällung von Erzen und ähnlichen Fällen; Geisig, betreffend die Erhebung einer Abgabe von Salz vom 12. October 1867 (B.-G.-Bl. 1867, S. 41), § 21, Nr. 3. Circulardrweisung des preussischen Finanzministers vom 17. April 1869 (Preuß. Abgaben-Circulär 1869, S. 292, Wundt, in der

Zeitschrift für Bergrecht, Bd. XXIV, S. 54 ff.).

² v. Kuffig, l. c. S. 427 f.

³ Bundesrathsbefchluß vom 27. Juni 1873, Protokolle § 463.

⁴ v. Kuffig, l. c. S. 423.

⁵ Bundesrathsbefchluß vom 21. Dec. 1873, Protokolle § 681; siehe auch Reichs-Circulär

1888, S. 439.

⁶ v. Kuffig, l. c. S. 431.